

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 537

Datum: 04.08.2005

**Satzung der Universität Hohenheim
über die Erhebung von Gebühren
für die Deutsche Sprachprüfung und den Hochschulzugang (DSH)
vom 28. Juli 2005**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 537/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat am 28. Juli 2005 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die von der Universität Hohenheim unter der Bedingung zugelassen wurden, die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, können bei der Universität Hohenheim die Spracheingangsprüfung - DSH-Prüfung („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) absolvieren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Universität Hohenheim erhebt für die Abnahme der DSH-Prüfung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Abnahme der DSH- Prüfung beträgt 100 €.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme fällig. Zu Beginn der DSH-Prüfung ist die Zahlung der Gebühren nachzuweisen.

§ 5 Erlass, Ratenzahlung oder Stundung

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen, in Raten bezahlt oder gestundet werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte (z.B. Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage, Behinderung oder chronischen Erkrankung) bedeuten würde.
- (2) Personen, welche einen Antrag nach Absatz 1 stellen, müssen die Gründe mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 6 Rückerstattung

Die Gebühren werden bei Nichtantritt nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes rückerstattet; Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlendem Visum für die Einreise vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hohenheim, den 28. Juli 2005

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and 'L'.

Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor